



Kantonsschule Uetikon am See

Statuten der Schülerorganisation der Kantonsschule Uetikon am See



Statuten der Schülerorganisation der Kantonsschule Uetikon am See

§1 Name, Sitz

1. Die Schülerorganisation der Kantonsschule Uetikon am See (kurz «SO KUE» oder «SO») mit Sitz in Uetikon am See ist eine Vereinigung von Schülern nach Artikel 19 im Mittelschulgesetz. Sie ist konfessionell neutral und privatrechtlich (nach Art. 60 ff. ZGB) als Verein zu betrachten.

§2 Mitgliedschaft

1. Alle SchülerInnen der Kantonsschule Uetikon am See können zu jedem Zeitpunkt der Schulzeit an der Schule der Schülerorganisation beitreten. Dafür müssen sie einzig ihren Willen schriftlich bekunden und dem Vorstand der Schülerorganisation zukommen lassen.
2. Mit der Zustimmung des Vorstandes und der Delegiertenversammlung kann ausnahmsweise auch eine Person, die nicht SchülerIn der Schule ist, der SO beitreten.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt aus der Kantonsschule Uetikon am See. Ein Austritt aus der SO ist auch während der Schulzeit jederzeit fristlos möglich. Dieser ist – ebenso wie der Eintritt – schriftlich beim Vorstand zu bekunden.

§3 Zweck

1. Die SO macht es sich zur Aufgabe:
 - Schülerinnen und Schüler gegenüber der Lehrerschaft, dem Administrationspersonal, der Schulleitung, dem Elternrat und der Öffentlichkeit zu vertreten.
 - den Schulalltag der SchülerInnen durch die Veranstaltung von sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen zu bereichern.

- Beziehungen zu den anderen Mittelschulen zu pflegen
- neue Institutionen zu schaffen und Schülerinnen und Schüler bei Projekten zur Bereicherung der Schule zu unterstützen.

§4 Organisation

Die Organe der Schülerorganisation sind:

- Alle Mitglieder der Schülerorganisation (Vereinsversammlung)
- Die Delegiertenversammlung (DV)
- Der Vorstand der Schülerorganisation (SOV)
- mindestens eine Lehrperson als Vertretung des Lehrkörpers
- Die Revisoren
- Allfällige Kommissionen

1. Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung, mit allen Mitgliedern der Schülerorganisation, findet mindestens einmal pro Jahr jeweils im Frühlingsemester statt. Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich einen Monat im Voraus.

1.1. Die Vereinsversammlung hat folgende Kompetenzen:

1. Wahl des Vorstands
2. Revision/Anpassung der Statuten
3. Wahl eines/r Revisors/in
4. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
5. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes

1.2 Verordnung der Vereinsversammlung: Die Vereinsversammlung erlässt eine Verordnung, welche alle weiteren Verfahrensfragen der Vereinsversammlung regelt. Übergangsbestimmungen: Der Vorstand erarbeitet eine Vorlage und legt diese an der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung zur Abstimmung vor.

2. Die Delegiertenversammlung (DV)

Die Delegiertenversammlung ist eine aus je zwei Delegierten jeder Klasse, dem SOV und dem SO-Berater bestehende Versammlung. Der SO-Berater hat kein Stimmrecht. Endet eine Abstimmung unentschieden, wird eine Abstimmung innerhalb der SO durchgeführt.

Ein Mitglied der Schulleitung ist an die DV mit Traktandenliste einzuladen. Auf Einladung der SO können mit beratender Stimme auch andere Schüler sowie Vertreter der Schulleitung oder der Lehrerschaft an der Sitzung teilnehmen.

2.1 Wahl der Delegierten

Zu Beginn jedes Schuljahres werden die Delegierten in ihrer Klasse bei Anwesenheit der Klassenlehrperson gewählt. Die Delegierten sind verpflichtet, an jeder DV teilzunehmen.

2.2. Aufgaben der Delegierten

Sie übermitteln dem SOV die Wünsche oder Anregungen aus ihren Klassen. In der nächsten Lektion nach einer DV sind LehrerInnen, sofern keine Prüfung stattfindet, offiziell dazu verpflichtet, den Delegierten rund 5 Minuten Zeit zu geben, um die Klasse über die Beschlüsse und Verhandlungen der DV zu informieren. Die betroffene Lehrperson muss darüber zuvor in Kenntnis gesetzt werden.

Neben der Teilnahme an der DV vertreten die Delegierten ihre Klasse auch gegenüber der Schulleitung und dem Lehrerkollegium. Es ist ihre Aufgabe, das Klassenfach zu regelmässig leeren und Informationen unverzüglich an die Klasse weiterzuleiten.

3. Der Vorstand

3.1 Zusammensetzung

1. Der Vorstand setzt sich aus drei bis neun Mitgliedern zusammen. Wählbar sind Schülerinnen und Schüler aus allen Klassenstufen (75 % KG und 25 % LG). Der Vorstand muss in jedem Frühlingsemester gewählt oder wiedergewählt werden und konstituiert sich selbst. Nach aussen wird der Verein durch den (Vize-)Präsidenten oder die (Vize-)Präsidentin vertreten. Folgende Ämter sind in dem Schülerorganisationsvorstand zu belegen:
 - PräsidentIn
 - Vize-PräsidentIn
 - FinanzmanagerIn
 - AktuarIn
 - KommunikatorIn
 - Eventsveranstaltende (Kultur, Sport, Spiel und Spass)
2. Sollte während des Schuljahres ein Mitglied der SO dem Vorstand beitreten wollen, kann diese bei absolutem Mehr des bereits bestehenden Vorstandes provisorisch in den Vorstand aufgenommen werden. Für die definitive Wahl ist jedoch die nächste Vereinsversammlung zuständig.

3.2. Rechte und Pflichten

1. Der Vorstand muss Vereinsversammlungen einberufen und hat deren Beschlüsse zu vollziehen.
2. Der Vorstand ist für die Führung des Rechnungswesens zuständig und kann eigenständig über das Vermögen verfügen.
3. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, mit den Mitgliedern zu kommunizieren und diese zum Beispiel über neue Projekte zu informieren.

4. Der Vorstand kann eigenständig Reglemente erlassen sowie Kommissionen einsetzen und auflösen.
5. Bei Abstimmungen, welche die gesamte Schulpolitik betreffen, ist es die Aufgabe des Vorstandes, sämtliche SchülerInnen der Kantonsschule Uetikon am See zu informieren.

3.3 Beschlussfähigkeit

Es kann dann ein Beschluss gefällt werden, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sollte es eine Stimmengleichheit geben, hat die/der PräsidentIn den Stichentscheid.

3.4 Vertretung

Die SO wohnt mit einer Vertretung aus dem Vorstand der Hauskommission bei und hat dementsprechend eine Stimme. Die SO nimmt (nach Art. 11 der Mittelschulverordnung) mit 5 Vertretern an den (Lehrer-)Konventen teil. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, alle SchülerInnen der KUE über die laufenden Geschäfte der verschiedenen Institutionen zu unterrichten. Dies kann mittels Kommunikation im Team oder per Email erfolgen.

4. Eine Lehrperson als Vertretung des Lehrkörpers

4.1 Wahl

Der SOV-Berater ist eine Lehrperson, die nach Rücksprache mit dem amtierenden SO-Berater und der Schulleitung vom SOV vorgeschlagen und durch die DV gewählt wird.

4.2 Beratung

Er berät den SOV, so wie er es für richtig hält. Er vertritt den Standpunkt des SOV und somit die gesamte Schülerorganisation gegenüber dem Lehrerkollegium und bei der Schulleitung. Er vertritt aber auch den Standpunkt des Lehrerkollegiums und der

Schulleitung nach bestem Wissen und Gewissen bei der SOV. Er ist zu jeder DV (unter Beilage einer Traktandenliste) einzuladen. Für normale SO-Sitzungen ist keine separate Einladung erforderlich.

4.3 Meinungsdivergenzen

Das zuständige Schulleitungsmitglied ist beizuziehen, falls es zwischen dem Berater und der SOV zu Unstimmigkeiten oder Streitigkeiten kommen sollte.

5. Die Revisoren

Die Revisoren setzen sich (von Amtes wegen) aus einem Mitglied der Schulleitung und aus zwei von der Vereinsversammlung jährlich neu gewählten Mitgliedern zusammen. Gemeinsam prüfen sie die Jahresrechnung sowie die formelle Geschäftsführung des Vorstandes und erstatten an der Vereinsversammlung jährlich Bericht.

6. Allfällige Kommissionen

6.1 Entstehung

1. Kommissionen können vom Vorstand zur Bewältigung besonderer Aufgaben einberufen werden.
2. Kommissionen können auch unabhängig vom SOV ins Leben gerufen werden.
Nach Beendigung ihrer Arbeit muss die Kommission dem Vorstand einen schriftlichen Bericht abliefern und wird von ihm aufgelöst.

6.2 Zusammensetzung

In beiden oben genannten Fällen muss der Vorstand mit mindestens einem Mitglied vertreten sein, welches die Kommission präsidiert. Die Kommission konstituiert sich selbst.

§5 Finanzen

Die Schülerorganisation verlangt keine Beiträge von ihren Mitgliedern. Die Mittel, die für die Organisation im Allgemeinen und für Anlässe im Speziellen notwendig sind, werden durch Teilnahmegebühren und ein jährliches, von der Schulleitung festgelegtes Budget eingenommen. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die SO verfügt selbstständig über ihr Vermögen. Es wird vom Vorstand verwaltet.

§6 Schlichtungskomitee

Bestehen Differenzen zwischen der SO und einer weiteren Partei, ist dies die Aufgabe des SOV-Beraters, ein Schlichtungskomitee, zusammengesetzt aus einem Vorstandsmitglied jeder betroffenen Partei und ihm selbst zu bilden.

§7 Auflösung der SO

Um eine Auflösung der SO zu erreichen, muss eine Urabstimmung durchgeführt und mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit angenommen werden. Wird die Schülerorganisation aufgelöst, werden sämtliche Dokumente archiviert und das Vermögen zugunsten einer Nachfolgeorganisation eingefroren.

§8 Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann von der Vereinsversammlung mit einem absoluten Mehr der gültigen Stimmen angenommen werden. Die neuen Statuten treten erst nach der Genehmigung durch die Schulleitung sowie die Vereinsversammlung in Kraft.

§9 Statutengenehmigung

Teil- und Gesamtversion der Statuten obliegen gemäss Art. 19 Abs. 1 des Mittelschulgesetzes der Genehmigung durch die Schulleitung.

Zürich, im Juli 2019



Kantonsschule Uetikon am See
Lang- und Kurzgymnasium

Schülerorganisation
Bergstrasse 113/115
8707 Uetikon am See
Telefon +41 44 921 55 55
info@kuezh.ch
www.kuezh.ch